

Professor klagt gegen die Pflichtenübertragung

Übertragung von Arbeitsschutzpflichten an Hochschulen

Eine Klarstellung durch ein Gericht bringt nicht in jedem Fall eine klare Sicht für die Praxis. Das sperrige Thema Pflichtenübertragung ist so ein Fall: Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat klargestellt, dass die Übertragung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz hinreichend bestimmt sein muss und beim Verpflichteten eine auf den jeweiligen Aufgabenbereich bezogene Fachkunde voraussetzt (Link zum Urteil siehe Textbox).

Die Fachgremien nehmen dieses Urteil sehr interessiert auf und werden es künftig noch eingehend diskutieren. Daher wäre es verfrüht, an dieser Stelle bereits eine konkrete Empfehlung für die Praxis des Arbeitsschutzes an Hochschulen (und anderen Betrieben) auszusprechen. In diesem Artikel sollen aber die wichtigsten Passagen des Urteils für den interessierten Laien ausführlich erläutert werden.

Der Rechtsstreit

Der Rechtsstreit an einer bayerischen Universität begann im Jahr 2009 damit, dass der Präsident der Universität dem damaligen Dekan der juristischen Fakultät und Lehrstuhlinhaber Pflichten im Arbeitsschutz nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) übertragen hatte. Die Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Bereich einer juristischen Fakultät umfassen in der Regel Gefahren, die von Bildschirmarbeitsplätzen ausgehen und die üblicherweise in einer „Buchwissenschaft“ zu erwarten sind. Eine Beauftragung nach dem staatlichen ArbSchG setzt kein Gegenzeichnen des Beauftragten voraussetzt. Im Gegensatz dazu verlangt die Pflichtenübertragung nach DGUV Vorschrift 1 ausdrücklich eine Gegenzeichnung. Dies widerspricht sich nicht, denn es sind zwei unabhängige Vorschriften, auch wenn beide die Pflichtenübertragung als § 13 aufführen.

Verantwortung entsteht automatisch

Im Arbeitsschutzgesetz regelt die Bestimmung des § 13 „nur“ die Frage, wer für die Aufsichtsbehörden „greifbar“ ist und als Adressat behördlicher Anordnungen in Betracht kommt, so erläutert dies auch

das Bundesverwaltungsgericht in seiner Urteilsbegründung. In der Praxis wird jedoch häufig übersehen, dass im konkreten Schadensfall bereits eine Automatik in der Verantwortlichkeit und der Haftung besteht. So regeln verschiedene Rechtsbestimmungen aus dem Zivil- und dem Strafrecht, dass Personen mit Befugnissen automatisch eine Verantwortung für ihren Zuständigkeitsbereich tragen – unabhängig davon, ob sie eine Pflichtenübertragung erhalten oder gegengezeichnet haben.

Delegation von Verantwortung

Die Delegation von Verantwortung innerhalb einer Organisation kann grundsätzlich auf unterschiedlichen Wegen erfolgen: Über eine persönliche Pflichtenübertragung nach ArbSchG oder über eine dienstrechtliche, an die Funktion gebundene Verantwortung wie über eine Dienstweisung, durch den Arbeitsvertrag oder über ein umfassendes Arbeitsschutzmanagementsystem. In der Entscheidung des BVerwG ging es nur um die erste Variante nach dem Arbeitsschutzgesetz! Das Gericht merkt zu einem alternativen dienstrechtlichen Weg deutlich an: „Die vom Berufungsgericht für möglich gehaltene Inpflichtnahme von Professoren auf dienstrechtlichem Wege ist nicht zu beanstanden. Der Dienstherr kann einem Beamten daher auch weitere Aufgaben aus dem Bereich des Arbeitsschutzes übertragen, soweit hiergegen nicht im Einzelfall besondere sachliche oder persönliche Gründe sprechen.“ Das Gericht erklärt weiter: „Konkrete Einschränkungen aus den Erfordernissen der Wissenschaftsfreiheit sind angesichts des geringen Umfangs der Verpflichtungen ebenfalls nicht zu entnehmen.“

Delegation geht mit Fachkunde einher

Die bayerische Universität hatte aber nicht den dienstrechtlichen Weg beschritten, sondern eine Aufgabenübertragung § 13 Abs. 2 ArbSchG erlassen. Danach kann der Arbeitgeber zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen. In seinem Urteil gelangt das Gericht dann zur Auffassung, dass die für eine derartige Beauftragung die erforderlichen Voraussetzungen hier nicht vorliegen: Die Pflicht muss hinreichend bestimmt sein und beim Verpflichteten ist eine auf den jeweiligen Aufgabenbereich bezogene Fachkunde vorauszusetzen. In der Begründung werden die Anforderungen an diese Fachkunde und die notwendige Bestimmtheit der Pflicht ausgeführt: „Für den Inhaber eines juristischen Lehrstuhls und den Dekan der Juristischen Fakultät sind demnach vornehmlich die klassischen Gefährdungslagen eines Büro- und Bildschirmarbeitsplatzes in den Blick zu nehmen. Die Anforderungen an die hierzu erforderliche Fachkunde dürfen nicht überspannt werden. Insoweit erscheint dem Senat nicht ausgeschlossen, dass mit den Ausführungen in der Anleitung zur Gefährdungsbeurteilung und einer auf den jeweiligen Bereich bezogenen Unterweisung durch den betrieblichen Arbeitsschutzbeauftragten oder einen externen Sachverständigen ausreichend Fachkunde vermittelt werden kann.“ Das Gericht hält den Professor also grundsätzlich befähigt, sich mit Anleitung und Unterweisung die nötige Fachkunde anzueignen. Es rügt allerdings: „Die Bezugnahme auf eine von dem Inpflichtgenommenen selbst erstellte Gefährdungsbeurteilung genügt zur »

» *Vermittlung ausreichender Fachkunde nicht.* «

Der Professor, wie auch andere Führungskräfte mit Leitungsfunktionen der bayerischen Universität, hatten vermutlich über das entsprechende Fachreferat umfangreiche Informationen und Hilfen erhalten. Beispielhaft sei hier die Mustergefährdungsbeurteilung „Büro- und Bildschirmarbeitsplätze“ genannt, die das Referat Sicherheitstechnik und Umweltschutz der Universität Augsburg auf ihrer website auch öffentlich zur Verfügung stellt (siehe Textbox). Wie die konkrete Unterstützung oder der zeitliche Ablauf sich in dem Rechtsstreit darstellte, entzieht sich unserer Kenntnis. Bezüglich des Ablaufes sei allgemein angemerkt, dass nach ArbSchG die Fachkunde zum Zeitpunkt der Übertragung bereits vorhanden sein muss, sie soll nicht erst nachgeliefert werden. Gleichzeitig sagt das ArbSchG, eine Gefährdungsbeurteilung sei ständig fortzuschreiben, sei also nie endgültig abgeschlossen. Wie diese gegensätzlichen wirkenden Anforderungen in der Praxis gleichzeitig und rechtskonform umzusetzen seien, geht aus der Vorschrift nicht so präzise hervor, wie es sich der Praktiker wünschte.

Fachkunde richtet sich nach Bestimmtheit der Pflicht

Die Anforderungen an die notwendige Fachkunde werden vom Gericht als erheblich anspruchsvoller bewertet, sofern in dem Übertragungsformular die Pflichten eher unbestimmt und allgemein benannt bleiben. So enthielt das Formular der bayerischen Universität die Formulierung „in eigener Verantwortung Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten“. Das Gericht sagt dazu: „Es bleibt für den Adressaten völlig unklar, welche konkrete Verpflichtung sich hieraus ergeben soll. Unklar erscheint beispielsweise auch, welche konkreten Anforderungen damit verbunden sein sollen, dass der Kläger zu 2. (Anmerk: Lehrstuhlinhaber) zu prüfen hat, ob arbeitsmedizinische Vorsorgeaufwendungen erforderlich sind. Die derartig weitgefassten Formulierungen stehen nicht nur in Widerspruch zu dem gesetzlichen Aufgabenkreis und Schutzzweck des Arbeitsschutzgesetzes. Für eine derartige weitgehende Pflichtenstellung wäre vielmehr auch eine spezifische Fachkun-

de erforderlich, die nicht durch eine bloße Einweisung im Rahmen der Ermittlung von arbeitsplatzspezifischen Gefährdungslagen vermittelt werden könnte“. Das Gericht kritisiert damit deutlich die zu allgemeinen Formulierungen in dem verwendeten Formular: „Auch die in den Bestätigungsformularen und in den Gefährdungsbeurteilungen enthaltenen Konkretisierungen erfüllen indes nicht die Anforderungen des Bestimmtheitsgebots“. Das von der bayerischen Universität verwendete Formular liegt uns nicht vor. Wir weisen jedoch allgemein darauf hin, dass die Formulierung „in eigener Verantwortung Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten“ sehr wohl auch in der von der Unfallkasse Hessen als Vorlage ausgegebenen GUV-I 508-1 („Bestätigung der Übertragung von Unternehmerpflichten“, Ausgabe September 2006) enthalten war. Der wichtige Zusatz „Dazu gehören insbesondere: ...“ sollte diese Unbestimmtheit stets konkretisieren! Die Erfahrung der Praxis zeigte hier mehr als einmal, dass diese Konkretisierung oftmals unterblieb. Mit der DGUV Regel 100-001 (Ausgabe Mai 2014) wurde dieses Formular hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots bereits etwas verbessert.

Organisationseinheiten an Hochschulen

In der Hochschulpraxis kommt zuweilen die Frage auf, inwieweit Fakultäten, Lehrstühle oder Institute eigene organisatorisch abgeschlossene Betriebseinheiten darstellen. Für organisatorisch abgeschlossene Betriebseinheiten besteht eine weitere Möglichkeit der Pflichtenübertragung an die Leitung nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 ArbSchG). Diese Möglichkeit wird in der Urteilsbegründung des BVerwG ebenfalls angesprochen und sogleich verworfen. Das Gericht betrachtet Lehrstühle und Fakultäten im Bereich der Universität nicht als eigene Betriebe. Als Rechtsgrundlage für die arbeitsschutzrechtliche Inpflichtnahme eines Hochschullehrers oder Dekans zieht das Gericht allein § 13 Abs. 2 ArbSchG in Betracht.

Nach all diesen Abwägungen kommt das Gericht zu dem Schluss: „Die Aufgabenübertragung in Gestalt der Verfügungen des Präsidenten der Universität ... vom 8. und 9. April 2009 ist daher in formaler

Hinsicht zu unbestimmt und materiell unverhältnismäßig weit abgefasst.“

Ausblick

Fachgremien und Betriebe sind dabei dieses Urteil des BVerwG aufzunehmen und zu erörtern. Innerhalb der Unfallversicherungsträger wird man vermutlich das Muster für die Pflichtenübertragung gemäß DGUV Vorschrift 1 wieder auf den Prüfstand stellen, auch wenn die aktuelle Fassung bereits einige Veränderungen enthält, die den geforderten Bestimmtheitsgrundsatz besser erfüllen als frühere Versionen. Es bleibt auch spannend, welche praktischen Lösungswege für die Verantwortungsverteilung an Hochschulen durch die nun wieder einsetzende Diskussion in den Betrieben selbst aufgezeigt werden. >|

Sabine Menne, Telefon: 069 29972-248
E-Mail: s.menne@ukh.de
Internet: www.ukh.de, Webcode U286

Weiterführende Links/Infos

Bundesverwaltungsgericht: Übertragung arbeitsschutzrechtlicher Pflichten auf Dekane und Professoren – Urteil des BVerwG vom 23. Juni 2016 - 2 C 18.15 im Internet unter:
© www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=230616U2C18.15.0

Fachinformationen des Referates Sicherheitstechnik und Umweltschutz der Universität Augsburg:
© www.zv.uni-augsburg.de/de/abt/abt5/info/ref6/

HIS-Institut für Hochschulentwicklung: Verantwortung der Hochschulen im Arbeitsschutz. HIS: Mitteilungsblatt Nr. 1/2017

Radau, Wiltrud Christine: Delegation von Arbeitsschutzpflichten auf Professoren? in *Forschung & Lehre* 12/2016.

Wilrich, Thomas: Der „hartnäckige“ Professor (Teil 1) in „Betriebliche Prävention“ 11/2016.

Wilrich, Thomas: Der „hartnäckige“ Professor (Teil 2) in „Betriebliche Prävention“ 12/2016.